



VERGLEICHSVERSION
RICHTLINIEN

Bedingungen zum
Knospe-Produktions-
und Lizenzvertrag

Vergleich Version 2023 zu 2022

Inhaltsverzeichnis

Vergleichsversion Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten

2.2	Vertrag zwischen Produzenten und Bio Suisse	3
2.3	Vertrag zwischen Verarbeitungs- und Handelsbetrieben und Bio Suisse	4
2.4	Gebühren	5
2.5	Ausnahmebewilligungen	5
2.6	Verstösse und Sanktionen	5
	Anhang 1 zu Teil I Kap. 2: Bedingungen zum Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag	6
	Anhang 2 zu Teil I Kap. 2: Bio Suisse Lizenzbedingungen	10

2.2 Vertrag zwischen Produzenten und Bio Suisse

2.2.1 Knospe-Produktionsvertrag

Die Produzierenden werden durch einen Produktionsvertrag zur Benützung der Schutzmarke Knospe berechtigt und zur Bezahlung der Verbands- und Marketingbeiträge verpflichtet. Der Vertrag regelt auch die [Kommunikation zwischen den Vertragsparteien, den Datenschutz und die](#) Produktedeklaration in Verkauf und Handel. Wird mit dem Handel zugekaufter Knospe-Produkte ein beträchtlicher Umsatz erzielt, sind auch Produzierende zum Abschluss eines Lizenzvertrages verpflichtet.

Der Vorstand legt ~~dazu~~ die Bedingungen [zum Produktionsvertrag](#) fest.

2.2.2 Lizenzpflicht

Die Nutzung der eingetragenen Marke «Knospe» ist für Produzenten in der Regel kostenlos. Produkte aus hofeigenen Rohstoffen sind nicht lizenzpflichtig.

Produzenten, welche Knospe-Produkte im Ankaufswert von mehr als CHF 150'000.—⁽¹⁾ pro Jahr zukaufen und diese als Direktvermarkter weiterverkaufen, müssen mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag abschliessen. Für sie gilt das Gebührenreglement für Produzenten mit Direktvermarktung.

Produzenten, welche mit Knospe-Produkten nicht als Direktvermarkter Handel betreiben, müssen ab einem Ankaufswert von mehr als CHF 150'000.—⁽³⁾ pro Jahr mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag abschliessen. Für sie gilt die Gebührenordnung zum Knospe-Lizenzvertrag.

2.2.3 Mitgliedschafts- und Registrierungspflicht für Knospe-Kuhmilchproduzenten

Alle Knospe-Betriebe, inklusive Knospe-Betriebe in Umstellung, die Milchkühe halten, sind verpflichtet, bei einer von Bio Suisse zugelassenen Bio-Milchorganisation (BMO) Mitglied zu sein. Betriebe, welche die nachfolgenden Ausnahmestimmungen erfüllen, sind entweder verpflichtet sich bei Bio Suisse zu registrieren oder haben die Wahl zwischen einer Mitgliedschaft bei einer BMO oder einer Registrierung bei Bio Suisse:

- a) Betriebe, die eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen erfüllen, müssen sich bei Bio Suisse registrieren:
 - Knospe-Milchproduzenten, die ihre produzierte Frischmilch oder verarbeitete Milch ausschliesslich direkt an Konsumenten vermarkten oder zur Selbstversorgung nutzen.
 - Knospe-Milchproduzenten, die ihre produzierte Milch ausschliesslich an Kälber auf dem eigenen Betrieb oder auf fremden Betrieben verfrachten.
 - Knospe-Milchproduzenten, welche die Umstellung abgeschlossen haben und ihre produzierte Milch ganzjährig und ausschliesslich als nicht biologische Milch vermarkten.
- b) Betriebe, die eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen erfüllen, müssen ihre Mitgliedschaftspflicht entweder bei einer der zugelassenen BMO erfüllen oder sich bei Bio Suisse registrieren:
 - Knospe-Milchproduzenten, die Milch an eine Käserei oder Molkerei liefern, die keiner BMO angeschlossen ist, sogenannte Drittproduzenten. Bio Suisse kann für die Registrierung dieser Betriebe eine Abgabe erheben.
 - Knospe-Milchproduzenten in Umstellung.

2.2.3.1.1 Bio-Milchorganisationen (BMO)

Die MKA erlässt die Zulassungskriterien. Sie regelt Vergabe und Entzug der Zulassung, sowie die Sanktionen. Die Zulassungskriterien beinhalten die Organisationsform, die minimal abzudeckende Bio-Milchmenge und die Teilnahme an der Milchmarktrunde. Die BMO verpflichten sich, einstimmig gefällte Beschlüsse der Milch-

³ Es gilt der Netto-Warenwert exkl. MwSt und Lizenzgebühren. Verpackt zugekaufte und so weiterverkaufte Produkte können von diesem Betrag abgezogen werden. Im Falle von Harassen und anderen Offengebinden gilt dies nur, wenn die gesamte Lieferung unverändert harassenweise an die Endverbraucher verkauft wird, d. h. nichts von der Lieferung in den Offenverkauf gelangt.

marktrunde umzusetzen. Die MKA entscheidet über Vergabe und Entzug der Zulassung sowie allfällige Sanktionen.

Die Zulassung von BMO erfolgt über einen Vertrag mit Bio Suisse. Die Geschäftsstelle führt die Liste der zugelassenen Organisationen.

Aktuell von Bio Suisse anerkannte BMO:

- Berner Biomilch Gesellschaft BBG
- Biomilchring ZMP
- PV Suisse Biomilch
- PMO Züger/Forster
- PROGANA
- Verein Bio-Lieferanten Emmi-Biedermann

2.2.4 Mitgliedschaftspflicht für Schweineproduzenten

Eine Mitgliedschaft bei einer anerkannten Bio-Schweineorganisation ist vorgeschrieben für:

- Knospe-Schweinemäster, die ihre Bio-Schweine über lizenzierte Handelsorganisationen oder direkt an Verarbeiter bzw. deren Abnehmer verkaufen.
- Knospe-Schweinezüchter, die ihre Bio-Tiere an Knospe-Schweinemastbetriebe, lizenzierte Handelsorganisationen oder an einen Verarbeiter bzw. dessen Abnehmer verkaufen.

Keine Pflichtmitgliedschaft brauchen:

- Knospe-Schweinebetriebe, die weniger als 20 Jäger bzw. Schweine pro Jahr im obigen Sinne vermarkten.
- Knospe-Schweinebetriebe, die ihre Schweine direkt an den Endkunden oder die Gastronomie vermarkten.
- Knospe-Schweinebetriebe, die ausschliesslich ProSpecieRara-Rassen (Wollschwein und Schwarzes Alpenschwein) halten.
- Knospe-Schweinezüchter, deren Jäger von den zukaufenden Knospe-Schweinemästern nachweislich direkt vermarktet werden.

2.2.4.1.1 Bio-Schweineorganisation

Bio Suisse erlässt für die Bio-Schweineorganisationen Zulassungskriterien und regelt Vergabe und Entzug der Zulassung, sowie die Sanktionen. Die Zulassungskriterien beinhalten die Organisationsform, die minimale Anzahl der Produzenten und die Teilnahme an der Bio-Schweinemarktrunde (Bio-Schweineorganisationen, FG Fleisch, Verarbeiter, Detailhandel, lizenzierte Händler und Bio Suisse) etc. Die Bio-Schweineorganisationen verpflichten sich, Entscheide der Bio-Schweinemarktrunde umzusetzen.

Die Zulassung von Bio-Schweineorganisationen erfolgt über einen Vertrag mit Bio Suisse. Die Geschäftsstelle führt die Liste der zugelassenen Organisationen.

Aktuell von Bio Suisse anerkannte Bio-Schweineorganisationen:

- IG Bio Schweine Schweiz (IG BSS)

2.2.4.1.2 Dokumentationspflicht

Die Knospe-Betriebe müssen anlässlich der Kontrolle ihre Mitgliedschaft bei einer anerkannten Bio-Schweineorganisation belegen. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft oder die bezahlte Mitgliedschaftsrechnung.

2.3 Vertrag zwischen Verarbeitungs- und Handelsbetrieben und Bio Suisse

Bio Suisse ist Inhaberin der Schutzmarke «Knospe». Das Recht zur Benützung der Schutzmarke durch Dritte kann nur durch einen Vertrag erworben werden.

Der Lizenzvertrag ist gebunden an eine Kontrolle und Zertifizierung nach den Bio Suisse Richtlinien.

Ausgenommen von der Lizenz-Vertragspflicht sind:

- Lebend-Tierhandel ausser Schlachtviehhandel
- Lohnaktivitäten im Auftrag von Knospe-Lizenznehmern oder -Produzenten mit schriftlichem Lohnvertrag
- Lagerung und Vermarktung von verkaufsfertig verpackten und etikettierten Erzeugnissen (ausser Import)
- [Markennutzer der Gastronomie gemäss Gastronomie Teil III, Kap. 16 Gastronomiebetriebe mit dem Vertragsmodell «Knospe Produkte Küche» \(s. \[Knospe Produkte Küche\]\(#\)\)](#)
- Hersteller von Pilzsubstrat für Knospe-Produzenten (s. [Substrat Teil II, Art. 3.4.3, Seite](#))

Von der Lizenzvertrags-Pflicht ausgenommene Betriebe, welche die Schutzmarke «Knospe» nutzen wollen, müssen mit Bio Suisse einen Markennutzungsvertrag abschliessen.

2.4 Gebühren

Die Gebühren für den Produktionsvertrag werden von der Bio Suisse Delegiertenversammlung bestimmt. Die Lizenzgebühren werden jährlich vom Bio Suisse Vorstand in separaten Reglementen festgehalten.

↳ zu Kap. 2.4:

- [Anhang 1 zu Teil I Kap. 2: Bedingungen zum Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag Teil I, Seite 6](#)
- [Anhang 2 zu Teil I Kap. 2: Bio Suisse Lizenzbedingungen Teil I, Seite 10](#)
- [Anhang 3 zu Teil I Kap. 2: Gebührenordnung zum Knospe-Lizenzvertrag Teil I](#)
- [Beitragsreglement für Mitglieder \(Anhang der Bio Suisse Statuten\)](#)
- [Gebührenreglement für Produzenten mit Direktvermarktung](#)
- Branchenregelungen für [Gastrobetriebe](#), [Imker](#), und den [Schlachtviehhandel](#)

2.5 Ausnahmebewilligungen

Für die Vergabe von Ausnahmebewilligungen sind die Markenkommissionen zuständig. Ausnahmebewilligungen werden nur zeitlich beschränkt erteilt.

2.6 Verstösse und Sanktionen

Die Sanktionen bei Verstössen gegen diese Richtlinien sind in den Bio Suisse Sanktionsreglementen festgelegt. Die schwächste Sanktion ist die Verwarnung mit Frist zur Behebung des Mangels. Die stärkste Sanktion ist die Aberkennung eines Betriebes bzw. die Auflösung des Produktions- resp. Lizenzvertrages mit Zahlung einer Konventionalstrafe und allfälligem Schadenersatz sowie der Veröffentlichung des Entscheides.

2.6.1 Rekurse

Rekurse gegen Vollzugsentscheide zu den Bio Suisse Richtlinien werden von der unabhängigen Rekursstelle von Bio Suisse behandelt. Rekurse gegen Sanktionen sind an die verfügende Stelle (gemäss Rechtsmittelbelehrung) zu richten. Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle sind an die Zertifizierungsstelle zu richten.

2.6.2 Wiedereinstiegssperre

Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung des Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrages und seiner Vertragsbestandteile in Ziffer 3 des Vertrages kann die MKA eine Wiedereinstiegssperre von bis zu 5 Jahren verhängen.

↳ zu Kap. 2.6: «Sanktionsreglement biologische Landwirtschaft» (Produzenten) und «Sanktionsreglement Lizenznehmer»

Anhang 1 zu Teil I Kap. 2: Bedingungen zum Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrag

A. Pflichten und Leistungen von Bio Suisse

1. Schutz der eingetragenen Marke «Knospe»

Bio Suisse ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, welche die Interessen der Schweizer Knospe Produktionsbetriebe und der Lizenznehmer vertritt. Sie ist Inhaberin der eingetragenen Marke «Knospe» und verwaltet und schützt deren rechtmässige Verwendung. Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien bzw. missbräuchliche Verwendungen der eingetragenen Marke «Knospe» ahndet Bio Suisse mit strengen Sanktionen gemäss den Bio Suisse Sanktionsreglementen. Bio Suisse verpflichtet sich zudem, gegen missbräuchliche Verwendungen der Marke «Knospe» oder den unzulässigen Hinweis auf die Bio Suisse Richtlinien sowie gegen unberechtigte Nachahmungen sofort einzuschreiten und nötigenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Vergabe der eingetragenen Marke «Knospe»

Mit der Unterzeichnung des Knospe-Produktionsvertrages überträgt Bio Suisse das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» an den Produktionsbetrieb. Voraussetzung für die Kennzeichnung von Produkten mit der Knospe ist neben der Erfüllung des Knospe-Produktionsvertrages das Vorliegen eines Zertifikats der von Bio Suisse anerkannten Zertifizierungsstelle über die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien und die gültige Mitgliedschaft in einer Bio Suisse Mitgliedorganisation. ~~Für importierte Produkte sind die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung (Drittlandliste oder Einzelermächtigung), das Vorliegen einer mengenbezogenen Einfuhrbescheinigung und die zusätzliche Knospe-Bestätigung durch Bio Suisse Voraussetzung.~~

Für importierte Produkte, die mit der Knospe vermarktet werden sollen, sind die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung und von Bio Suisse (Teil V der Richtlinien) Voraussetzung. U. a. muss für die Produkte eine char- genspezifische Knospe-Bestätigung vorliegen, ausgestellt von der Geschäftsstelle auf Basis einer Warenfluss- prüfung.

3. Weiterentwicklung der Richtlinien

Bio Suisse entwickelt ihre Richtlinien laufend weiter. Der Produktionsbetrieb kann über seine Bio Suisse Mit- gliedorganisation oder durch den Einsitz in Organen von Bio Suisse Einfluss auf die Meinungsbildung und Entwicklung der Richtlinien nehmen.

4. Information der Knospe-Produktionsbetriebe

Bio Suisse ~~verpflichtet sich, informiert~~ die Vertragspartner regelmässig ~~im offiziellen Mitteilungsorgan Bioaktu- ell unter anderem über Bio-Anbau, Biolandbau, Verarbeitung, Bio-Markt und Qualitätssicherung zu informie- ren.~~ Bio Suisse informiert die Vertragspartner über geeignete Kanäle und steht für Auskünfte zur Verfügung.

5. Öffentlichkeitsarbeit und ~~Koordination~~ Transparenz des Bio-Marktes

Bio Suisse informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die biologische Landwirtschaft und die Vorzüge von Knospe-Produkten. Bio Suisse setzt sich auf politischer Ebene für den Biolandbau ein und wirbt mit verschie- denen Mitteln für die Knospe. Sie stellt den Produktionsbetrieben Informations- und Werbematerial zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Bio Suisse ~~koordiniert~~ verfolgt die ~~Marktaktivitäten der Produktionsbetriebe~~ Entwicklung von entscheidenden Markt- daten und ~~Lizenznehmer. Die Delegiertenversammlung kann Vermarktungsrichtlinien erlassen, welche den Marktzutritt regeln und Vorschriften für die Produktionsbetriebe enthalten.~~

~~Bio Suisse~~ schafft somit Markttransparenz ~~und informiert die Marktteilnehmer periodisch über die Marktsitua- tion.~~ Sie pflegt Kontakte zu Verarbeitungs-, Handels- und Einfuhrunternehmen und betreibt aktiv Absatzförde- rung für Knospe-Produkte.

B. Pflichten des Knospe-Produktionsbetriebes

6. Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien

Der Produktionsbetrieb verpflichtet sich zur Einhaltung der Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 3 des Bio Suisse

Knospe-Produktionsvertrages, insbesondere die Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten, auf dem gesamten Betrieb ab Beginn der Umstellung.

Der Knospe-zertifizierte Produktionsbetrieb mit LN erfüllt bei Einhaltung der obengenannten Vertragsbestandteile die Anforderungen des ÖLN.

7. Kontrolle und Zertifizierung durch anerkannte Organisationen

Der Produktionsbetrieb schliesst mit der von Bio Suisse anerkannten Zertifizierungsstelle einen separaten Vertrag für die Zertifizierung aller Produkte ab, die nach Bio Suisse Richtlinien auf dem Betrieb erzeugt, gehandelt und/oder verarbeitet wurden und unterwirft sich damit einem offiziell anerkannten Kontroll- und Zertifizierungssystem. Die Kontrolle kann durch eine andere von Bio Suisse anerkannte Organisation erfolgen, wobei der Kontrollbericht in diesem Fall der anerkannten Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung vorgelegt werden muss.

Die von Bio Suisse anerkannte Zertifizierungsstelle zertifiziert die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien auf dem gesamten Betrieb. Das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» und die Bezugnahme auf die Bio Suisse Richtlinien wird ausschliesslich durch den Knospe-Produktionsvertrag erteilt. Bio Suisse behält sich das Recht vor, den Gebrauch der Knospe auch bei bestätigter Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien durch die von Bio Suisse anerkannte Zertifizierungsstelle zu verweigern, wenn die Bedingungen des Knospe-Produktionsvertrages nicht erfüllt sind.

Der Produktionsbetrieb ermächtigt die beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsorganisation mit Unterzeichnung dieses Vertrages, Bio Suisse alle in seinem Betrieb erhobenen Daten zur Verfügung zu stellen.

8. ~~Deklaration von~~ Information an Bio-~~Produkten~~ Suisse

Der Produktionsbetrieb ist verpflichtet, Vertragsänderungen wie Adresswechsel oder den Wechsel der Betriebsleitung bei Bio Suisse schriftlich oder elektronisch zu melden.

Für die geschäftliche Kommunikation von Bio Suisse an den Betriebsleiter resp. die Betriebsleiterin stellt der Produktionsbetrieb Bio Suisse zwingend mindestens eine Postadresse, Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Der Betrieb informiert Bio Suisse und von ihr beauftragte Organisationen über produzierte und/oder abgesetzte Mengen.

Für die Erfüllung ihrer Pflichten ist Bio Suisse auf Agrardaten der Produktionsbetriebe angewiesen. Die Anwendung «Meine Agrardatenfreigabe» (MAF) des Bundesamts für Landwirtschaft im Portal Agate stellt geprüfte Daten zur Verfügung, sobald der Produzent bzw. die Produzentin in die Weitergabe der Daten eingewilligt hat. Diese Daten werden Bio Suisse geschützt übermittelt. Der Produktionsbetrieb muss sie somit nicht mehrfach eingeben. Der Produktionsvertrag verpflichtet den Betrieb, die für Bio Suisse relevanten Daten via MAF freizugeben oder diese über einen anderen Weg gegen eine aufwandbezogene Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr zur Verfügung zu stellen.

Die übermittelten Daten werden gemäss Absatz C. Datenschutz gehandhabt.

9. Deklaration von Bio-Produkten

Der Produktionsbetrieb verpflichtet sich zur korrekten Produktedeklaration nach Bio Suisse Richtlinien, und anderer Erlasse von Bio Suisse.

~~9~~10. Marktauftritt

Jeder Betrieb ist dazu angehalten, eine Hoftafel mit Knospe und Adresse sowie mindestens eine grosse Knospe-Tafel gut sichtbar an einem Betriebsgebäude zu montieren.

In der Direktvermarktung fördert der Produktionsbetrieb die Knospe soweit möglich durch den Einsatz der von Bio Suisse erarbeiteten Verkaufsförderungs- und Verpackungsmaterialien sowie durch die Gestaltung der eigenen Produkte nach Bio Suisse Richtlinien. Der Produktionsbetrieb unterstützt Massnahmen für eine faire und gerechte Preisgestaltung bei Bio-Produkten. ~~Er informiert Bio Suisse und von ihr beauftragte Organisationen unter Zusicherung von absoluter Vertraulichkeit auf Wunsch über angebaute und/oder abgesetzte Mengen und unterstützt damit die Marktkoordination von Bio Suisse. Er beachtet Preisempfehlungen~~ Er beachtet Richtpreisempfehlungen von Bio Suisse.

~~40~~11. Aus- und Weiterbildung

Bei der Kontrolle im ersten Umstellungsjahr ist ein Testat über die Teilnahme an der nach Bio Suisse Richtlinien vorgeschriebenen Pflichtausbildung vorzulegen. Der Produktionsbetrieb ist für die laufende Weiterbildung der Mitarbeitenden [besorgtverantwortlich](#).

~~11~~12. Zukauf von Knospe-Produkten

Erzielt der Produktionsbetrieb mit zugekauften Knospe-Produkten einen bestimmten Umsatz, ist er ausserdem zum Abschluss eines Lizenzvertrages und zur Bezahlung von Lizenzgebühren verpflichtet. Das Umsatzminimum ist in den Bio Suisse Richtlinien geregelt und die Höhe der Lizenzgebühren im Gebührenreglement zum Knospe-Lizenzvertrag festgelegt.

~~12~~13. Meldung von Beanstandungen Dritter

Der Produktionsbetrieb meldet Bio Suisse unverzüglich sämtliche Beanstandungen Dritter (z. B. durch kantonale Behörden) insbesondere bezüglich der Lebensmittel-, Tierschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung und der Bio-Verordnung. Der Produktionsbetrieb berechtigt Bio Suisse, Beanstandungen Dritter, die der Kontroll- und Zertifizierungsstelle gemeldet werden, einzusehen.

C. Datenschutz

~~13~~14. Datenschutz

Bio Suisse ist berechtigt, den Betriebsnamen, Adresse, Betriebsnummer und den Knospe-Status des Produktionsbetriebes zu veröffentlichen. Die restlichen Daten des Betriebes behandelt Bio Suisse vertraulich. Adressensätze werden nur für nicht-kommerzielle Zwecke an Dritte weitergegeben. Individuelle Daten werden ausschliesslich herausgegeben an eidgenössische und kantonale Behörden, welche mit dem Vollzug der Bio-Verordnung und der Lebensmittelgesetzgebung betraut sind, und an Kontroll- und Zertifizierungsorganisationen, welche gemäss Ziffer 7 dieser Bedingungen anerkannt sind. Weitere Stellen erhalten Daten nur anonymisiert oder im schriftlichen Einverständnis mit dem Produktionsbetrieb. Bei schwerwiegenden Vermarktungsverstössen behält sich Bio Suisse das Recht vor, den Betriebsnamen im offiziellen Mitteilungsorgan von Bio Suisse (Bioaktuell) zu veröffentlichen.

Markttransparenz und Inkasso der freiwilligen SBV-Viehhalter-Beiträge: Bio Suisse kann Name, Adresse und TVD-Nummer an die Identitas AG weitergeben zwecks Verknüpfung mit den Tierverkehrsdaten. Der Produktionsbetrieb kann diese Datenweitergabe schriftlich verweigern.

Bio Suisse verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur strengsten Verschwiegenheit bezüglich aller im Zusammenhang mit dem Knospe-Produktionsvertrag eingeforderten Daten. Dies betrifft sowohl die Daten, die sie vom Produktionsbetrieb direkt oder von einer beauftragten Kontroll- und Zertifizierungsorganisation [bzw. vom Bund \(über „Meine Agrardatenfreigabe“\)](#) erhalten hat.

D. Vertragsverletzungen, Rekursrecht

~~14~~15. Folgen von Vertragsverletzungen

Verletzungen des Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrages und seiner Vertragsbestandteile in Ziffer 3 des Vertrages werden gemäss den Sanktionsreglementen der Markenkommissionen geahndet. Schwere Verstösse können die Bezahlung einer Konventionalstrafe von maximal CHF 20'000 –, die Rückerstattung eines zu Unrecht erzielten Mehrerlöses für Knospe-Produkte an Bio Suisse, eine Vermarktungssperre, den Rückzug der Knospe-Produkte vom Markt oder die fristlose Auflösung des Knospe-Produktionsvertrages zur Folge haben. Bei der Festsetzung der Konventionalstrafe wird die Ertragskraft des Betriebes berücksichtigt.

Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung des Bio Suisse Knospe-Produktionsvertrages und seiner Vertragsbestandteile in Ziffer 3 des Vertrages kann die MKA eine Wiedereinstiegssperre von bis zu 5 Jahren verhängen.

Gegen Sanktionsentscheide kann der betroffene Produktionsbetrieb schriftlich Rekurs bei der zuständigen Rekursstelle einreichen.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten. Folgende Situationen führen zur Auflösung des Knospe-Produktionsvertrages:

- Das Fehlen oder die Auflösung eines Kontroll- und Zertifizierungsvertrages mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation
- die fehlende Mitgliedschaft in einer Bio Suisse Mitgliedorganisation

Anhang 2 zu Teil I Kap. 2: Bio Suisse Lizenzbedingungen

A. Pflichten und Leistungen von Bio Suisse

1. Schutz der eingetragenen Marke «Knospe»

Bio Suisse ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, welche die Interessen der Schweizer Knospe-~~Produzenten~~Produktionsbetriebe und der Lizenznehmer vertritt. Sie ist Inhaberin der eingetragenen Marke «Knospe» und verwaltet und schützt deren rechtmässige Verwendung. Verstösse gegen die Bio Suisse Richtlinien bzw. missbräuchliche Verwendungen der eingetragenen Marke «Knospe» ahndet Bio Suisse mit strengen Sanktionen gemäss Bio Suisse Sanktionsreglement. Bio Suisse verpflichtet sich zudem, gegen missbräuchliche Verwendungen der Marke «Knospe» oder den unzulässigen Hinweis auf die Bio Suisse Richtlinien sowie gegen unberechtigte Nachahmungen sofort einzuschreiten und nötigenfalls rechtliche Schritte einzuleiten.

2. Vergabe der eingetragenen Marke «Knospe»

Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrages überträgt Bio Suisse an den Lizenznehmer das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» für die im Vertragsanhang aufgeführten Produkte. Voraussetzung für die Kennzeichnung von Produkten mit der Knospe ist neben der Erfüllung des Lizenzvertrages das Vorliegen eines Zertifikats einer von Bio Suisse anerkannten Zertifizierungsstelle über die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien. Für importierte Produkte sind die Vorgaben der Schweizer Bio-Verordnung, das Vorliegen einer mengenbezogenen Kontrollbescheinigung und die zusätzliche Knospe-Bestätigung von Bio Suisse Voraussetzung.

3. Weiterentwicklung der Richtlinien

Bio Suisse entwickelt ihre Richtlinien laufend weiter. Werden Lizenzprodukte von anstehenden Richtlinienänderungen berührt, werden die betroffenen Lizenznehmer konsultiert.

4. Information der Lizenznehmer

Bio Suisse ~~verpflichtet sich, informiert~~ die Vertragspartner regelmässig ~~im offiziellen Mitteilungsorgan Bioaktuell unter anderem~~ über Biolandbau, Verarbeitung, Bio-Markt und Qualitätssicherung ~~zu informieren~~. Bio Suisse informiert die Vertragspartner über geeignete Kanäle und steht für Auskünfte zur Verfügung.

5. Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und Marktentwicklung

Bio Suisse informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die biologische Landwirtschaft und die Vorzüge von Knospe-Produkten. Sie setzt sich auf politischer Ebene für den Biolandbau ein und betreibt ein aktives und professionelles Marketing für Knospe-Produkte. Sie stellt den Lizenznehmern Informations- und Werbematerial zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

Bio Suisse verfolgt die Entwicklung von entscheidenden Marktdaten und schafft somit Markttransparenz ~~und informiert die Marktteilnehmer periodisch über die Marktsituation.~~ Sie pflegt Kontakte zu Verarbeitungs-, Handels- und Einfuhrunternehmen und betreibt aktiv Absatzförderung für Knospe-Produkte ~~und unterstützt bei Produktentwicklungen und der Erschliessung neuer Absatzkanäle.~~

6. Qualitätssicherung und -entwicklung

Bio Suisse unterstützt die Bestrebungen der Lizenznehmer zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Knospe-Produkten. Bei Qualitätsmängeln beteiligt sich Bio Suisse aktiv an der Ursachenfindung und bei der Formulierung von Verbesserungsmassnahmen.

B. Pflichten des Knospe-Lizenznehmers

7. Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten in der aktuell gültigen Fassung, darauf basierenden Vollzugsentscheiden sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vermarktung neuer Produkte und jede Veränderung von bewilligten Produkten (Rezepturen, Verarbei-

tungsprozesse, Produktionsstandorte etc.) unterliegen der Genehmigung durch Bio Suisse.

Stellt der Lizenznehmer ausserhalb der Bio-Kontrolle eine Übertretung der Bio Suisse Richtlinien fest (Beanstandung oder Information durch Dritte oder direkt aus seinem Betrieb), so ist er verpflichtet, sofort Massnahmen zur Behebung zu ergreifen und Meldung an Bio Suisse und seine Zertifizierungsstelle zu machen. Meldepflichtig sind insbesondere Rückstandsfunde von im Biolandbau unerlaubten Mitteln in für die Knospe-Vermarktung vorgesehenen Produkten und betrügerische Aktivitäten von Lieferanten oder Abnehmern in der Warenflussskette von Knospe-Produkten.

8. Kontrolle und Zertifizierung durch anerkannte Organisationen

Der Lizenznehmer schliesst mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation für die Kontrolle und für die Zertifizierung der im Anhang zum Lizenzvertrag aufgeführten Produkte einen separaten Vertrag ab.

Die Zertifizierungsstelle bestätigt die Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien der lizenzierten Produkte. Das Recht zum Gebrauch der eingetragenen Marke «Knospe» und die Bezugnahme auf die Bio Suisse Richtlinien werden ausschliesslich durch den Lizenzvertrag erteilt. Die davon betroffenen Produkte ergeben sich aus dem Anhang zum Lizenzvertrag.

Bio Suisse behält sich das Recht vor, den Gebrauch der «Knospe» auch bei bestätigter Einhaltung der Bio Suisse Richtlinien durch die Zertifizierungsstelle zu verweigern, wenn die Bedingungen des Lizenzvertrages und der Bio Suisse Lizenzbedingungen nicht erfüllt sind.

Die gewählte Kontroll- und Zertifizierungsstelle überprüft den gesamten Bio-Bereich des Betriebes. Teilkontrollen, z. B. nur des Knospe-Bereiches, sind nicht zulässig.

9. Verwendung der Marke «Knospe»

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur korrekten Produktkennzeichnung nach Bio Suisse Richtlinien und Corporate Design Manual. Neue und geänderte Verpackungs- und Werbematerialien mit der eingetragenen Marke «Knospe» müssen vor Druck von Bio Suisse genehmigt werden.

10. Verwendung der Bezeichnung und des Logos BIOSUISSE ORGANIC

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe ausserhalb der Schweiz dürfen die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC verwenden. Die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC darf innerhalb der Schweiz und beim Export aus der Schweiz nicht verwendet werden.

11. Geschäftspolitik bezüglich Knospe-Produkten

Der Lizenznehmer bekennt sich ausdrücklich zur Förderung der biologischen Landwirtschaft in der Schweiz und strebt eine hohe Qualität von Knospe-Produkten an. Er informiert seine Kunden über die Vorzüge von Knospe-Produkten und gestaltet das positive Image der Knospe wesentlich mit. Soweit möglich gibt er einheimischen Knospe-Produkten klar den Vorzug. Der Lizenznehmer strebt eine kontinuierliche Umsatzausdehnung mit Knospe-Produkten an.

Der Lizenznehmer setzt sich für eine faire und gerechte Preisgestaltung bei Knospe-Produkten ein, die sich langfristig an den Marktgegebenheiten, an den Produktionskosten sowie an den Konsumenteninteressen orientiert. Er beachtet die von Bio Suisse ~~mit dem Handel veröffentlichten Richtpreise, respektiert~~ einvernehmlich ~~ausgehandelten Richtpreise und ausgehandelte~~ Branchenvereinbarungen und ~~hält sich an die Richtlinien Faire Handelsbeziehungen Teil I, Kap. 5, Seite Fehler! Textmarke nicht definiert, unterlässt das dauerhafte Anbieten von Knospe-Produkten zu Dumpingpreisen.~~ Er informiert Bio Suisse und von ihr beauftragte Organisationen unter Zusicherung von absoluter Vertraulichkeit auf Wunsch über abgesetzte Mengen und unterstützt die Aktivitäten von Bio Suisse im Bereich der Markttransparenz.

12. Schulungs- und Weiterbildungspflicht

Für die Mitarbeitenden, die mit der Herstellung und dem Verkauf von Knospe-Produkten betraut sind, führt der Lizenznehmer regelmässig Schulungen zum Thema Biolandbau und Verarbeitung von Bio-Produkten durch, mit dem Ziel, die Kompetenz der Mitarbeitenden im Bereich der Knospe-Produkte zu erhöhen.

C. Datenschutz

13. Datenschutz

Bio Suisse behandelt alle Daten des Lizenznehmers vertraulich.

Bio Suisse verpflichtet ihre Mitarbeitenden zur strengsten Verschwiegenheit bezüglich aller im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag eingeforderten Daten. Dies betrifft die Daten, die sie vom Lizenznehmer direkt oder von einer beauftragten Kontroll- und Zertifizierungsorganisation erhalten hat. Vorbehalten bleibt der Datenaustausch mit der zuständigen Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

Bio Suisse führt die in der Knospe-Urkunde aufgeführten Informationen in einer öffentlichen Liste mit Knospe-anerkannten Handelsprodukten.

Der Lizenznehmer ermächtigt mit Unterzeichnung des Lizenzvertrages die beauftragte Kontroll- und Zertifizierungsorganisation, alle für die Qualitätssicherung relevanten Informationen zu den Lizenzprodukten Bio Suisse zur Verfügung zu stellen.

D. Vertragsverletzungen und Rekursrecht

14. Folgen von Vertragsverletzungen

Eine Verletzung des Lizenzvertrages, insbesondere eine Verletzung der Richtlinien oder die missbräuchliche Verwendung der Marke «Knospe», die unbewilligte Veränderung von Lizenzprodukten, die Nichteinhaltung der Gebührenordnung oder das Verschweigen meldepflichtiger Informationen hat Sanktionen gemäss Bio Suisse Sanktionsreglement zur Folge. Schwere Verstösse können die Rückerstattung eines zu Unrecht erzielten Erlöses für Knospe-Produkte an Bio Suisse, einen Produktionsstopp, eine Vermarktungssperre, den Rückzug der Knospe-Produkte vom Markt oder die fristlose Auflösung des Lizenzvertrages sowie die Bezahlung einer Konventionalstrafe zur Folge haben. Bei der Festsetzung der Konventionalstrafe wird die Ertragskraft des Betriebes berücksichtigt.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen bleibt vorbehalten.

Gegen Sanktionsentscheide kann der betroffene Lizenznehmer schriftlich Rekurs einreichen. Die Rekurse werden von Bio Suisse statutengemäss behandelt.

Das Fehlen oder die Auflösung eines Kontroll- und Zertifizierungsvertrages mit einer von Bio Suisse anerkannten Organisation hat ebenfalls die Auflösung des vorliegenden Lizenzvertrages zur Folge. Mit der Auflösung des Lizenzvertrages erlischt das Recht zur Benützung der eingetragenen Marke «Knospe».

